

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carl Stahl AG

Stand: September 2015

## Inhalt

1	Allgemeines .....	2
2	Angebote, Auftragsbestätigung .....	2
3	Preise.....	2
4	Zahlungsbedingungen, Verzug, Recht zur Verrechnung .....	2
5	Verzug des Kunden, Sicherungsrechte .....	3
6	Lieferbedingungen, Übergang von Nutzen und Gefahr, Inbetriebnahme, Verzug von Carl Stahl etc. ....	3
7	Abbildungen und Unterlagen, Schutzrechte .....	4
8	Freiwillige Leistungen, Retentionsrecht.....	4
9	Mängelrüge, Garantie- und Gewährleistungsausschluss.....	4
10	Haftung .....	5
11	Schlussbestimmungen .....	5

## **1 Allgemeines**

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von Carl Stahl AG, Seil- und Hebeteknik, Schübelbach, (nachfolgend "Carl Stahl" genannt) an deren Kunden erfolgen ausschliesslich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt). Dies gilt für alle Aufträge, unabhängig davon, ob bei dem einzelnen Geschäft nochmals ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird. Diese AGB gelten ab 1. Februar 2014 auf unbestimmte Zeit und ersetzen die bisher gültigen AGB von Carl Stahl. Änderungen und Nebenabreden, namentlich die Übernahme von anderen AGB des Kunden sind nur rechtswirksam, wenn sie von Carl Stahl schriftlich bestätigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts sowie anderer schweizerischer Gesetze und Verordnungen.

## **2 Angebote, Auftragsbestätigung**

Angebote von Carl Stahl erfolgen freibleibend und stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, Carl Stahl ein entsprechendes Angebot zum Vertragsabschluss zu unterbreiten. Ein Vertrag kommt erst durch die Annahme des Angebots mittels schriftlicher Auftragsbestätigung durch Carl Stahl zustande und für den Umfang und die Ausführung der Lieferung oder Dienstleistung ist einzig die Auftragsbestätigung von Carl Stahl einschliesslich eventueller Beilagen massgebend. Der Kunde kann schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung vom Vertrag zurücktreten, sofern die Auftragsbestätigung vom Angebot des Kunden abweicht. Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat verrechnet.

## **3 Preise**

Preislisten und Unterlagen von Carl Stahl enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Preise können ohne Voranzeige geändert werden.

Für Verträge zwischen Carl Stahl und ihren Kunden gelten die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise. Die Preisbindung beträgt in jedem Fall maximal 3 Monate ab Auftragsbestätigung. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, binnen 10 Tagen nach Kenntniserlangung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten. Eine solche Mitteilung des Kunden hat schriftlich zu erfolgen.

Preise werden in Schweizer Franken berechnet ab Werk oder Lager exklusive Mehrwertsteuer und LSVA, Verpackung, Porti und Transportkosten. Ist der Preis einer Bestellung geringer als CHF 30.- (netto), so wird zusätzlich ein Kleinmengenzuschlag von CHF 20.- in Rechnung gestellt.

## **4 Zahlungsbedingungen, Verzug, Recht zur Verrechnung**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen in Schweizer Franken zahlbar und innert 30 Tagen ohne Abzüge zu begleichen. Teillieferungen und -leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Zahlungstermine sind einzuhalten, auch wenn nach Abgang der Lieferung Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen geltend gemachter Ansprüche z.B. aus Garantie oder wegen Beanstandungen bzw. behaupteten Mängeln, noch nicht erteilten Gutschriften oder von der Carl Stahl nicht anerkannten Gegenforderungen, zu kürzen oder zurückzuhalten.

Die Verrechnung von Gegenforderungen mit Forderungen von Carl Stahl ist ohne deren schriftliche Zustimmung ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **5 Verzug des Kunden, Sicherungsrechte**

Ist der Kunde mit der Erfüllung seiner Pflichten aus Vertrags-verhältnissen mit Carl Stahl in Verzug, kann Carl Stahl Liefe-rungen und die Erbringung von Leistungen verweigern, ohne für den daraus entstehenden Schaden zu haften. Carl Stahl kann dem Kunden eine Nachfrist von 30 Tagen setzen und nach deren unbenutztem

Ablauf den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz (positives oder negatives Vertragsinteresse) oder weiterhin Erfüllung des Vertrags verlangen. Hält Carl Stahl an der Erfüllung des Vertrags fest, so ist sie berechtigt, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.

Hält der Kunde vereinbarte Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5 % p.a. zu entrichten. Ab der 2. Mahnung ist eine Mahngebühr von CHF 20 pro Einzelfall geschuldet. Die gesetzlichen Rechte gemäss Art. 102 ff. OR bleiben unberührt.

Carl Stahl kann bei Zahlungsverzug darüber hinaus für alle Forderungen die Bestellung von Sicherheiten (Realsicherheiten, Pfandrechte, Personalsicherheiten) in angemessenem Umfang verlangen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere auf Weisung von Carl Stahl sich soweit möglich, Bankgarantien beizubringen oder gegenwärtige und künftige Forderungen samt Neben- und Vorzugsrechten aus dem Geschäfts-betrieb in angemessenem Umfang und unter Garantie für deren Bestand, Abtretbarkeit und Einbringlichkeit an Carl Stahl abzutreten.

Carl Stahl bleibt Eigentümerin der Vertragsprodukte bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Kun-den. Der Kunde ermächtigt Carl Stahl ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Eintragung ins Eigentumsvorbehalts-register nach Art. 715 ZGB vorzunehmen. Bei Vermischung und Verarbeitung besteht Miteigentum am neuen Produkt.

Der Kunde ist verpflichtet, das Vertragsprodukt sorgfältig zu behandeln. Wird das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vertragsprodukt

vom Kunden an einen Dritten übertragen/veräussert, verleast/vermietet, tritt der Kunde von dem Zeitpunkt der Über-tragung/des Verkaufs oder der Vermietung seine Forderung gegenüber dem betreffenden Dritten an Carl Stahl ab, und zwar in Höhe der Forderungen, die Carl Stahl gegenüber dem Kunden hat. Das gilt auch, wenn das Vertragsprodukt vermischt oder verarbeitet weiterverkauft oder vermietet wurde.

Der Kunde hat Carl Stahl den Weiterverkauf bzw. Vermietung bekannt zu geben. Carl Stahl ist berechtigt, den neuen Eigentümer bzw. Mieter darüber zu informieren, wenn der Kunde das nicht selber getan hat.

## **6 Lieferbedingungen, Übergang von Nutzen und Gefahr, Inbetriebnahme, Verzug von Carl Stahl etc.**

Wird ein Liefertermin um mehr als 10 Tage nicht eingehalten, so kann der Kunde Carl Stahl eine Nachfrist von mindestens 10 Tagen setzen und nach deren unbenutztem Ablauf ent-weder den Rücktritt vom Vertrag erklären oder weiterhin Lieferung verlangen. Die Parteien vereinbaren, dass die Geltendmachung von Schadenersatz - soweit gesetzlich zu-lässig - in jedem Fall ausgeschlossen ist. Termine werden von Carl Stahl angemessen verschoben, wenn Hindernisse, wie z.B. Naturereignisse, Verkehrsstörungen, Unfälle und Krankheit, Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zuliefe-rungen sowie behördliche Massnahmen, auftreten. Die Ein-haltung von Terminen setzt auch die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Ebenso steht Carl Stahl bei Auftragsergänzung oder -abänderung das Recht zu, Termine angemessen zu verschieben. Carl Stahl kann Teillieferungen oder Teilleistungen erbringen.

Der Kunde trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Vertragsprodukts mit Abgang der Lieferung oder Teillieferung und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko erfolgt. Wenn der Transport durch Carl Stahl geschieht, geht die Gefahr mit Ankunft des Vertragsgegenstandes am Lieferort nach dem Ablad auf den Kunden über.

Carl Stahl ist in der Wahl der zweckmässigen Versand- bzw. Transport- und Verpackungsart auf Kosten des Kunden frei. Ist der Lieferort am Liefertermin für Carl Stahl nicht zugänglich, hat der Kunde rechtzeitig den neuen Lieferort zu bestimmen und Carl Stahl die daraus entstehenden Mehrkosten zu

ersetzen. Carl Stahl darf dem Kunden Aufwendungen, die z.B. durch spezielle Ablieferungszeiten, -orte oder Eilsendungen entstehen, zusätzlich in Rechnung stellen.

Der Kunde sorgt für die geeigneten Voraussetzungen, d.h. geeignete Räume und die notwendigen Einrichtungen, Geräte und Anlagen zur Montage des Vertragsprodukts, welche wie auch die technische Beratung durch Carl Stahl zu erfolgen hat.

Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn Carl Stahl die gesamte Leistung unmöglich wird. Er kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes, materielles Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit bzw. Nichterfüllung, auch solche, die bis zu Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

## **7 Abbildungen und Unterlagen, Schutzrechte**

Mündliche Auskünfte und Zusagen sowie die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Abbildungen und technischen Angaben stellen keine Garantien und Gewährleistungen dar und sind solange nicht verbindlich, als sie nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert sind. Deren Nachdruck ist ohne schriftliche Zustimmung von Carl Stahl nicht gestattet. Konstruktions-, Form oder Farbänderungen sowie unwesentliche Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsumfangs bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden.

Sämtliche Eigentums- und Schutzrechte an den dem Kunden überlassenen Unterlagen oder sonstigen Arbeitsergebnissen sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Know-how stehen ausschliesslich Carl Stahl zu. Diese dürfen Dritten nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Carl Stahl zugänglich gemacht werden. Ausgenommen hiervon ist all-gemein zugängliches Fach- und Methodenwissen.

## **8 Freiwillige Leistungen, Retentionsrecht**

Soweit Carl Stahl freiwillig Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich daraus nicht.

Die Ausübung eines Retentionsrechts am Vertragsprodukt wird ausgeschlossen.

## **9 Mängelrüge, Garantie- und Gewährleistungsausschluss**

Der Kunde ist verpflichtet das Vertragsprodukt und die Montagearbeiten, sofort nach Ablieferung zu prüfen resp. abzunehmen. Rügen sind spätestens innert 5 Tagen nach Lieferung resp. Abnahme schriftlich anzubringen (Verwirkungsfrist).

Carl Stahl gibt für das Vertragsprodukt und die Montagearbeiten keinerlei Gewährleistungen oder Garantien ab. Die Ansprüche des Kunden beschränken sich auf den Umfang der Garantien und Gewährleistungen gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten. Alle nicht ausdrücklich vorgesehenen Rechtsbehelfe gegenüber Carl Stahl finden keine Anwendung, insbesondere (aber nicht ausschliesslich):

- Alle Rechte gemäss Art. 192 ff. und 197 ff. OR und alle Rechte ähnlicher Natur;
- Nach dem Übergang der Gefahr, das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder das Recht auf Wandlung;
- Das Recht auf Geltendmachung der teilweisen oder gänzlichen Unverbindlichkeit des Vertrages zufolge von Übervorteilung oder Irrtum (einschliesslich Grundlagenirrtums);
- Die Regelung der Verjährung in Art. 210 OR.

Vorbehalten bleiben Rechtsbehelfe, die nach zwingendem Gesetzesrecht nicht wegbedungen werden können (z.B. aus absichtlicher Täuschung).

## 10 Haftung

Die Haftung von Carl Stahl für vertragliche, außervertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche wird vollumfänglich ausgeschlossen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Geschäftsunterbrechung, ausgebliebene Einsparungen, mittel-bare Schäden und Folgeschäden etc. ist ausgeschlossen, ebenso eine Haftung für vergebliche Aufwendungen. Dies gilt nicht, soweit von Gesetzes wegen zwingend gehaftet wird, z. B. nach Produkthaftpflichtrecht oder in Fällen von rechts-widriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit gemäss Art. 100 Abs. 1 OR. Die Haftung für Hilfspersonen wird wegbedungen.

Forderungen gegenüber Carl Stahl aus Haftung verjähren nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrem Entstehen, soweit nicht andere Fristen von Gesetzes wegen zwingend Anwendung finden (absolute Verjährung).

## 11 Schlussbestimmungen

Carl Stahl ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Hilfspersonen, die im Auftrag und für Rechnung von Carl Stahl tätig sind, beizuziehen (Recht zur Substitution).

Der Kunde ist sich bewusst, dass Carl Stahl im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten im Sinne des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) durch ihre Mitarbeitenden und beigezogene Hilfspersonen bearbeiten wird und diese Daten zur Abwicklung des Vertrags verwendet werden. Die Personendaten des Kunden dürfen von Carl Stahl insbesondere zur Pflege der Geschäftsbeziehungen und zu Marketing-zwecken, für Kreditauskünfte und Bonitätsprüfungen genutzt werden. Hierfür dürfen sie auch Dritten, wie z.B. Kreditversicherungen oder Konzerngesellschaften im Ausland, zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen stellt Carl Stahl durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Massnahmen die Gewährleistung des Datenschutzes sicher.

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Carl Stahl ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. Auch die Übertragung des Vertrags durch den Kunden an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Carl Stahl.

Carl Stahl behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden auf geeignete Art und Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Die AGB gelten diesfalls auch für im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehende Auftragsverhältnisse.

Diese AGB enthalten den gesamten Vertragswillen der Vertragschliessenden und ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Änderungen der Adresse des Kunden hat dieser Carl Stahl unverzüglich bekanntzugeben. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss von Staatsvertragsrecht, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf und Kollisionsrecht (IPRG).

Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist der jeweilige Sitz von Carl Stahl. Vereinbarter Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz ist der jeweilige Sitz von Carl Stahl. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist – vorbehältlich anderweitiger zwingender Gerichtsstands Bestimmungen – der Sitz von Carl Stahl. Carl Stahl hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.